

§ 48—50. Ueber die Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften müssen die Behörden periodisch an die Landesregierung berichten; die Anzeigen der Unterbeamten über stattfindende Conventionen dieser Verordnung sollen mit Ueberweisung der Hälfte der verhängt werden Geldstrafen belohnt, auch die allgemeinste Kumbbarkeit des gegenwärtigen Ediktes durch dessen Affixion in allen Wirths- und Wadistuben, durch dessen jährliche zweimalige Vorlesung bei versammelter Gemeinde durch die Lokalbehörde; und durch dessen Insertion in das Intelligenzblatt so wie in einige benachbarte Zeitungen gesichert werden.

Bemerk. Unterm 19. November und 17. Dezember 1778 sodann am 23. Juni 1779 und 29. April 1790 (A. 9. h.) ist die Befolgung der obigen Vorschriften, unter Beifügung weiterer Maaßnahmen gegen einwandernde fremde Deserteure, gegen verdächtige Reisende, ausländische Juden und anderes Gesindel, wiederholt befohlen worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 22. März 1787 (A. 11. h.) ist das obige Hausirhandels-Verbot (§. 21.) zum Besten der Unterthanen und ihres Industriebetriebes dahin modifizirt worden: daß es den, als Schatz zahlend und mit speziellen, auf ein Jahr vom Geheimrath auszufertigenden Hausirpässen sich legitimirenden christlichen Unterthanen gestattet werden soll, mit den in solchen Pässen bezeichneten, inländischen Industrieerzeugnissen und mehreren unentbehrlichen ausländischen Produkten, — welche alle namentlich aufgeführt werden — hausstrend zu handeln.

Am 26. September 1793 (A. 11. h.) ist das Einschleichen von Gesindel und Vagabunden, — worunter alle diejenigen, welche herumreisen ohne einen sichern Wohnort, Nahrungsstand und Reisezweck bescheinigen zu können, zu rechnen sind, — wiederholt verboten und sämtlichen Lokalbehörden befohlen worden: dergleichen unlegitimirt fremde Landstreicher, namentlich Pock- und Betteljuben, Taschen-, Würfels- und Lotterie-Spieler, Marktschreier, Hundetäncher, Musikanten und Marionettenspieler, auch den Jahrmaktesbesuch nicht zu gestatten.

Durch Regiminal-Verordnung vom 31. März 1801 (A. 9. h.) sind, bei der Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit, durch die am Rheine verfolgten und an den Grenzen des Hochstiftes schon sich bemerkbar gemadht habenden großen Räuberbanden, — die oben angezeigten Verordnungen vom 20. Januar 1774 und 23. Juni 1779, zur strengsten Beachtung empfohlen, und weitere, sowohl die Paß- und Fremden-Polizei, als die Verfolgung entdeckter Räuberbanden durch amtliche Aufbietung der bewaffneten Unterthanen betreffende Vorschriften ertheilt, auch die Gewährung von Prämien für Verhaftungen von Vagabunden, Diebs- und Raubgesindel verheißen worden.

Die Domkapitularkische Landesregierung sede vac. hat die Prämien-Verheißung am 18. März 1802 (B. 7. h.) für die Dauer des laufenden Jahres erneuert.

495. Vom den 2. Mai 1774. (B. 6. h. Schauspielhaus zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u. Bischof zu Münster u.

Landesherrliche Ermächtigung des Magistrates der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, die daselbst am Roggenmarke gelegene, der Stadt zugehörige „alte Schraube,“ in ein, nach vorgelegtem Bauplane einzurichtendes, Schauspiel- und Ball-Haus umzuwandeln unter Festsetzung folgender Privilegien, Zuständigkeiten und Verpflichtungen.

1. Der Bau des neuen Schauspielhauses und dessen äußere und innere Einrichtung geschieht unter Aufsicht landesherrlicher Commissarien; hiernach sollen

2. nur in demselben alle Schauspiele, öffentliche Bälle und Concerte, sodann auch außergerichtliche Versteigerungen auswärtiger Bibliotheken oder Gemälde, öffentliche Ausstellungen von bedeutenden Sehenswürdigkeiten künftig stattfinden dürfen; und stehet dem Magistrate jeder andere nutzbare und unschädliche Gebrauch des Hauses zu.

3. Alle zu dergleichen Gewerbeausübungen oder Ausstellungen u. Concessionirte müssen sich über ihre Prästationen, für den Gebrauch des Schauspielhauses mit dem Magistrate abfinden; desfallsige übertriebene Forde-

rungen sind nur der immediaten landesherrlichen Festsetzung unterworfen.

4. Letztere tritt auch, und zwar ausschließlich, in allen das neue Schauspielhaus betreffenden Veränderungs-, Aus- und Verbesserungs-Fällen oder sonst damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ein; und werden

5. alle Nutzungen des Hauses dem Magistrate unter dem Vorbehalte der alleinigen Bestreitung aller und jeder damit verbundenen Ausgaben aus städtischen Mitteln, und der dem Waisenhanse zu Münster von öffentlichen Schauspielen und Kunstausübungen herkömmlich gebührenden Abgaben überwiesen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen können durch das Intelligenzblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

496. Münster den 5. Mai 1774. (A. 10. h. Jagd- frevel.)

Landes-Regierung.

Das von Jagd-Unberechtigten während der geschlossenen Jagdzeit, vom 1. Mai bis Bartholomai jedes Jahres stattfindende oder auch nur versucht werdende Schießen und Fangen von Grobwild, Hasen, Feld- oder Ruhr-Hünern, soll mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. (wovon dem Angeber, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, die Hälfte zugewendet werden soll) belegt, — der überwiesene, unvermögende Freveler aber mit dem Zuchthause bestraft werden. Zugleich wird den Jagdberechtigten die genaue Befolgung der im Jagd-Edikt vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Vorschriften wiederholt befohlen.

Bemerk. Unterm 16. August 1774 (A. a. Sect. V. Nr. 540. h.) ist — wegen verspäteter Erndte — die Jagdschlusszeit bis zum 9. September ej. a. verlängert worden; Conf. auch Nr. 499. d. Sg.

497. Münster den 5. Januar 1775. (E. 4. h. Fastnacht zu Münster.)

Landes-Regierung.

Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachts-Zeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle in einem ausschließlich dazu bezeichneten Lokale (dem Hofsaale) der Haupt- und Residenz-Stadt Münster; woburch unter Gewärtigung eines durchaus anständigen Betragens der Ballgäste, verordnet wird: daß die Bälle an den Montagen nach drei Königentag, so wie an dem Fastnachts-Sonn- und Dienstag gehalten werden sollen; daß die in Hof- oder Militair-Uniformen nicht gekleidete Gäste, alle maskirt erscheinen müssen und ihre Kostüme und Masken (von welchen jedoch Geistliche- oder Ordens-Kleidung, ekelhafte oder unanständige Larven ic. ausgeschlossen sind) selbst wählen und auf dem Balle nach Belieben beibehalten oder ablegen mögen; daß alle mit Feuer- oder Seitengewehr erscheinende Masken abgewiesen werden, und alle Tanzende und Nichttanzende die vorgeschriebene Tanz-Ordnung beachten sollen; daß endlich jeder, welcher die Ballordnung durch Unanständigkeit oder sonstige Ungezogenheit verletzt oder stört, sofort durch die Wache vom Ballorte entfernt werden soll.

Bemerk. Am 1. Februar 1779 (E. 4. h.) ist die obige Ballordnung für die diesjährigen (im Komödienhause) noch zu haltenden Maskenbälle, mit Zusätzen rücksichtlich der Tanzordnung, erneuert worden.

498. Bonn den 8. Mai 1775. (A. 10. h.) Trauer-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Zur Beschränkung des im Hochstifte Münster stattfindenden Kosten-Aufwandes bei eintretenden Sterb- und Trauerfällen, wird, auf den Antrag der Landstände, „eine beständige Trauer-Ordnung“ landesherrlich festgesetzt, resp. Folgendes (wörtlich) verordnet: